

Drucks. Nr.: 116 (377)

Datum: 26. Oktober 2017
Sachbearbeiter: Herr Muhn

Vorlegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. November 2016

Erläuterungen:

Aufgrund der Gebührenkalkulation 2017 ist für das Jahr 2018 eine Gebührenerhöhung erforderlich (siehe Anlage).

Neu aufgenommen wurde in § 11 Abs. 3 und 4 der Gebührentatbestand für eine Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte.

Die neu kalkulierten Gebührensätze sind in der beigefügten Satzung eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 zuzustimmen, damit die neuen Gebührensätze nach amtlicher Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben werden können.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. November 2016 wird zugestimmt.



Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

**Satzung zur 2. Änderung
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der
1. Änderung vom 15. November 2016**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am für die Friedhöfe der Gemeinde Höchst i. Odw. folgende

**Satzung zur 2. Änderung der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

beschlossen:

II. Gebührenarten

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag 18,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tagen
pauschal 15,00 €
Für jede weitere Woche 7,50 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben:
Für jede Nutzung pauschal 46,00 €

Artikel II

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 2 neu hinzugefügt:

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.050,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte (§ 18 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben: 52,50 €

Artikel III

§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 1.350,00 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 1.650,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 67,50 €
- b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 82,50 €

Artikel IV

§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 950,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (§ 24 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 47,50 €

Artikel V

§ 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert und Abs. 3 ergänzt:

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen- oder halbanonymen Einzelgrabstätte oder Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Urnengrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 950,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 47,50 €
- (3) Für die Überlassung nachfolgender Einzelgrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.100,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
Für eine anonyme oder halbanonyme Einzelgrabstätte auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen: 55,00 €

Artikel V

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. November 2016 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Höchst i. Odw., den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bitsch, Bürgermeister

**Gemeindeverwaltung Höchst i. Odw., Montmelianer Platz 4,
64739 Höchst i. Odw.**

Abteilungen: Finanzplanung & Buchhaltung / Friedhofsverwaltung

Mitteilung an den Gemeindevorstand

**Fortschreibung der Friedhofsgebührenkalkulation
- Ergebnis der Kalkulation 2017**

Auch in diesem Jahr wurde durch die Gemeindeverwaltung die Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Aufgrund gesunkener Fallzahlen bei relativ konstanten Ausgaben ist eine erneute Erhöhung der Grabnutzungsgebühren erforderlich um eine Kostendeckung zu erzielen. Da aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung ab dem kommenden Jahr eine neue Bestattungsform -Rasengrab anonym Sarg- angeboten werden soll und die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung deshalb geändert werden muss, wird vorgeschlagen, in diesem Zuge eine erneute Gebührenanpassung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung vorzunehmen.

Grabart	Aktuelle Gebühren	Ergebnis Kalkulation 2017	Vorschlag
Familiengrab 2 Stellen	1.150,00 €	1.393,18 €	1.350,00 €
Familiengrab 3 Stellen	1.400,00 €	1.661,29 €	1.650,00 €
Einzelgrab	900,00 €	1.086,07 €	1.050,00 €
Kindergrab	- €	1.017,82 €	- €
Urne	850,00 €	978,83 €	950,00 €
Rasengrab anonym Sarg	- €	1.132,87 €	1.100,00 €
Rasengrab anonym Urne	800,00 €	961,76 €	950,00 €

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauer- und Leichenhallen ändern sich ebenfalls geringfügig.

Leichenhalle pro Tag	15,00 €	18,62 €	18,00 €
Trauerhalle pauschal	42,00 €	46,48 €	46,00 €

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2017 wurde die Friedhofsgebührenkalkulation der Gemeinde Höchst i. Odw. durch die Kommunalaufsicht geprüft und nicht beanstandet.

Höchst i. Odw., den 19. Oktober 2017

Andreas Orth
Sachbearbeiter
Finanzabteilung

Jochen Strater
Sachbearbeiter
Friedhofsverwaltung

Handzeichen
Abteilungsleiter

Handzeichen
Bürgermeister

